

Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln

54.1-1.1-(2.15) -3 Hü

Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren gem. §§ 8 ff. WHG für die Entnahme von Grundwasser durch den Wasserleitungszweckverband der Neffeltalgemeinden, Seelenpfad 1, 52391 Vettweiß

Im Bewilligungsverfahren zur Entnahme von Grundwasser an der Wassergewinnungsanlage LUXHEIM für die öffentliche Wasserversorgung durch den Wasserleitungszweckverband der Neffeltalgemeinden findet zur Erörterung der rechtzeitig gegen das o.g. Vorhaben abgegebenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Stellen sowie der Einwendungen am **13.09.2022, um 09:30 Uhr, in der Bezirksregierung Köln, Raum K 103, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln**, der Termin der mündlichen Verhandlung gemäß § 67 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) NRW statt. Die Bekanntmachung der mündlichen Verhandlung erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 und 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) in Verbindung mit § 73 Abs. 6 Satz 2 bis 4 VwVfG.

Die Teilnahme ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, können sich durch einen Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann und dass das Anhörungsverfahren mit Abschluss der mündlichen Verhandlung beendet ist.

Die mündliche Verhandlung ist nach § 68 VwVfG NRW nicht öffentlich. Die Teilnahmeberechtigten werden gebeten, rechtzeitig zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen und sich am Eingang mit einem amtlichen Ausweisdokument auszuweisen. Teilnahmeberechtigte, die sich vertreten lassen, werden außerdem gebeten, eine schriftliche Vollmacht auszustellen, die von den bevollmächtigten Personen vorzulegen ist. Teilnahmeberechtigt für die mündliche Verhandlung sind der Träger des Vorhabens, die Behörden und Träger öffentlicher Belange, die Betroffenen und diejenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Durch die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Köln, 02.08.2022

Im Auftrag
gez. Hülsen